

RS OGH 2001/5/16 6Ob85/01w, 6Ob116/01d, 6Ob305/01y, 6Ob291/02s, 6Ob231/02t, 6Ob166/05p, 6Ob87/07y (6)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

AußStrG §9 J1

PSG §27

PSG §33

PSG §34

Rechtssatz

Der Stifter einer Privatstiftung, der sich in der Stiftungserklärung keinerlei Eingriffsrechte in das Stiftungsgeschehen vorbehalten und auf die Rechte auf Änderung der Stiftungserklärung (§ 33 PSG) und auf Widerruf der Stiftung (§ 34 PSG) verzichtet hat, ist im Verfahren über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 27 PSG) der vom Stifter völlig getrennten Privatstiftung nicht Beteiligter.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 85/01w

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 85/01w

Veröff: SZ 74/92

- 6 Ob 116/01d

Entscheidungstext OGH 06.06.2001 6 Ob 116/01d

Vgl auch; Beisatz: Die Beteiligenstellung des Stifters im Verfahren über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern hängt vom Inhalt der die Organisation der Stiftung festlegenden Stiftungserklärung ab. Gleiches gilt auch für das Verfahren zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern und deren Eintragung ins Firmenbuch. Dabei kommt es auf die konkreten Bestimmungen der Stiftungserklärung an, insbesondere darauf, ob dem Stifter darin subjektive Rechte eingeräumt werden, die gerade durch die dann bekämpfte Beschlussfassung beeinträchtigt werden. (T1)

- 6 Ob 305/01y

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 305/01y

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Die Beteiligenstellung des Stifters im Verfahren über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern hängt vom Inhalt der die Organisation der Stiftung festlegenden Stiftungserklärung ab. (T2); Beisatz: Fehlen danach Eingriffsrechte wie etwa Weisungsrechteund Kontrollrechte des Stifters gegenüber dem Vorstand völlig, ist von einer vollkommenen Trennung von Stiftung und Stifter auszugehen und die Entscheidung

in einem amtswegen Abberufungsverfahren nach §27 PSG greift nicht in subjektive Rechte des Stifters ein. (T3)

- 6 Ob 291/02s

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 291/02s

Vgl

- 6 Ob 231/02t

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 231/02t

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Gleiches gilt auch für das Verfahren zur Bestellung des Stiftungsprüfers. (T4)

- 6 Ob 166/05p

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 166/05p

Vgl auch; Beisatz: Mehrere Mitstifter trifft grundsätzlich eine wechselseitige Treuepflicht, aus der sich im Einzelfall - sofern sich die Mitstifter dieses Recht vorbehalten haben - auch eine Pflicht zur Änderung der Stiftungserklärung ergeben kann. Inhalt und Grenzen dieser Treuepflicht richten sich nach dem Stiftungszweck und den den Mitstiftern zustehenden Einwirkungsmöglichkeiten. (T5); Veröff: SZ 2006/34

- 6 Ob 87/07y

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 87/07y

Vgl auch; Beisatz: Eine subsidiäre Anmeldungsbefugnis des Stifters hinsichtlich der Änderung der Stiftungsurkunde besteht nicht. (T6); Veröff: SZ 2007/86

- 6 Ob 98/11x

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 98/11x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Antragslegitimation des einzelnen Beiratsmitglieds bejaht. (T7)

- 6 Ob 164/12d

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 6 Ob 164/12d

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Das in der Stiftungsurkunde dem Stifter eingeräumte Vorschlagsrecht hat bloß empfehlenden Charakter. Der Stifter hat keine Rechtsmacht, die Bestellung einer bestimmten Person zum Vorstandsmitglied zu bewirken. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115131

Im RIS seit

15.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at